



Dresden, 24. Mai 2012

## **Hinweis auf Änderung der Gesetzeslage zur Unfallversicherung für Studierende der Sozialpädagogik an der TU Dresden im Hauptpraktikum – Änderung der Praktikumsordnung für den Diplomstudiengang**

Die Praktikumsordnung für die Studierenden am Institut für Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften der TU Dresden musste aufgrund veränderter gesetzlicher Regelungen angepasst werden.

Die Änderungen betreffen die Aussagen zur Unfallversicherung (§ 7 der Praktikumsordnung). Da während eines in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenen oder freiwilligen Praktikums kein unmittelbarer Einfluss der TU Dresden auf Art und Weise der Durchführung sowie auf den Ablauf der Praktika besteht, können die PraktikantInnen während des Praktikums keinen Unfallversicherungsschutz mehr über die TU Dresden genießen. Die PraktikantInnen gliedern sich in den Betriebsablauf der Praktikumsseinrichtung als abhängig Beschäftigte ein, daraus ergibt sich ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII - verantwortlich ist der für das Praktikumsunternehmen zuständige Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft)**. Dabei ist unerheblich, ob die Zahlung eines Entgeltes erfolgt. Kommt es während der Tätigkeit im Praktikum oder auf den Wegen dorthin bzw. zurück nach Hause zu einem Unfall, ist dieser bei der entsprechenden Einrichtung anzuzeigen.

Da das berufsbegleitende Seminar (BPS) im organisatorischen Verantwortungsbereich der TU Dresden und in deren Räumlichkeiten durchgeführt wird, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII. Ordentlich immatrikulierte Studierende sind dann über den Unfallversicherungsträger der TU Dresden, die Unfallkasse Sachsen (UKS), gesetzlich unfallversichert. Eine eventuell erforderliche Unfallanzeige wird über die Fakultät Erziehungswissenschaften an das Büro für Arbeitssicherheit zur Weiterleitung an die UKS gesandt.

Der veränderte § 7 der Praktikumsordnung für den Diplomstudiengang lautet nunmehr:

### **§ 7 Haftbestimmungen und Versicherungsschutz**

- (1) Die Praktikantin, der Praktikant gliedert sich während des Praktikums in den Betriebsablauf der Praktikumsseinrichtung ein und wird somit als abhängig Beschäftigte, Beschäftigter tätig. Sie, er ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII über den Unfallversicherungsträger der Praktikumsseinrichtung gesetzlich unfallversichert. Kommt es während der Tätigkeit im Praktikum oder auf den Wegen dorthin bzw. zurück nach Hause zu einem Unfall, ist dieser bei der entsprechenden Einrichtung anzuzeigen. Das Büro für Arbeitssicherheit der TU Dresden informiert über die jeweils aktuellen Informationen.

- (2) Da das berufspraktische Seminar (BPS) im organisatorischen Verantwortungsbereich der TU Dresden und in deren Räumlichkeiten durchgeführt wird, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII. Ordentlich immatrikulierte Studierende sind dann über den Unfallversicherungsträger der TU Dresden, die Unfallkasse Sachsen (UKS), gesetzlich unfallversichert. Eine eventuell erforderliche Unfallanzeige wird über die Fakultät Erziehungswissenschaften an das Büro für Arbeitssicherheit zur Weiterleitung an die UKS gesandt.
- (3) Studentinnen und Studenten, die ihr Praktikum im Ausland absolvieren, sind nicht über den Unfallversicherungsträger der TU Dresden, die Unfallkasse Sachsen (UKS), gesetzlich unfallversichert. Sie müssen vor Vertragsabschluss mit der Praktikumsseinrichtung klären, inwieweit ein Versicherungsschutz über die Praktikumsstelle vor Ort gegeben ist. Es wird empfohlen, eine private Auslandsrankenversicherung abzuschließen, die Unfälle und Rücktransport umfasst.

Die Praktikumsseinrichtungen, die aktuell HauptpraktikantInnen beschäftigen, werden durch das Praktikumsbüro über die Änderungen informiert und müssen die Gewährleistung des Unfallversicherungsschutzes bestätigen.